

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Chräpsbach / 08.28	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.28_01	Definition Abschnitt:	km 0.840 - 1.180
Gewässerabschnitt von	2'715'906 / 1'257'675		
Gewässerabschnitt bis	2'715'602, 1'257'794		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Chräpsbach zwischen Leemgrueb und Chalberweid. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche und wird teilweise von Wald gesäumt.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 m - 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.5 bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.2 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite von unterhalb angrenzenden, natürlichen Bereichen verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.80 - 1.50 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.20 m verwendet.
--------------------	---

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt teilweise im Vernetzungskorridor Nr. 560, "Ziegeleiweiher Eschlikon - Murg" mit gewässerbezogenem Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: $6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.2 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 12.20 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Stockeholzbach / 08.28.01	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.28.01_02	Definition Abschnitt:	km 0.045 - 0.065
Gewässerabschnitt von	2'715'708, 1'257'689		
Gewässerabschnitt bis	2'715'693, 1'257'678		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Stockenholzbach zwischen der Unterquerung der Gleise und dem Weiher. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite sowie die Breitenvariabilität wurden im GIS nicht bestimmt. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.40 - 0.80 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 560, "Ziegeleiweiher Eschlikon - Murg" mit gewässerbezogenem Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Stockeholzbach / 08.28.01	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.28.01_04	Definition Abschnitt:	km 0.406 - 0.470
Gewässerabschnitt von	2'715'391, 1'257'542		
Gewässerabschnitt bis	2'715'338, 1'257'511		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Stockeholzbach zwischen den Eindolungen im Stockeholz. In diesem Abschnitt fliesst der Bach im Wald nahe der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Bachaufweitung im Bereich km 0.500 ist Teil des Fliessgewässers.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 1.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.0 m verwendet.		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich grösstenteils ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor. Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen	

	- Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Kwattbach / 08.28.01.03	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.28.01.03_02	Definition Abschnitt:	km 0.230 – 0.315
Gewässerabschnitt von	2'715'462, 1'257'775		
Gewässerabschnitt bis	2'715'383, 1'257'796		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Kwattbach zwischen dem Wald nordwestlich des Weihers und der Eindolung am oberen Ende des Kwattbaches. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite sowie die Breitenvariabilität wurden im GIS nicht bestimmt. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.80 - 1.0 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 1.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.0 m verwendet.		
Historische Dokumente	keine		

11/63

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich grösstenteils ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 560, "Ziegeleiweiher Eschlikon - Murg" mit gewässerbezogenem Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation	

12/63

	- Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

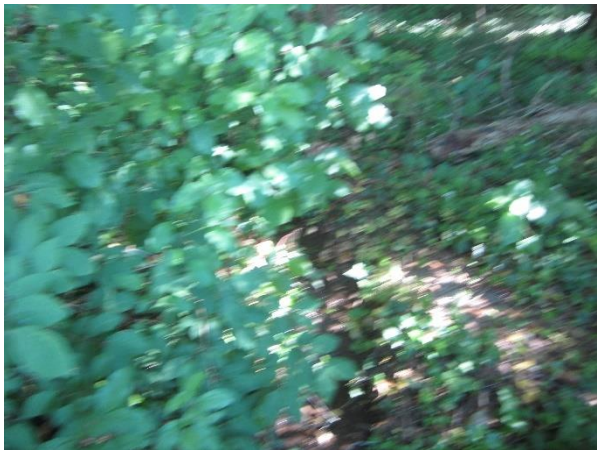
fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Weierbach / 08.29	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29_01	Definition Abschnitt:	km 1.163 - 1.941
Gewässerabschnitt von	2'715'335, 1'256'186		
Gewässerabschnitt bis	2'714'661, 1'256'533		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Weierbach zwischen der Gemeindegrenze zu Dussnang bei "lifang" und der Eindolung beim Buchenacker. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.3 - 0.7 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.45 - 0.75. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.70 - 1.10 bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 1.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes		

	wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.0 m verwendet.	
Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt teilweise im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:	

	- Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Diverse Flurwege und Durchlässe	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.29.03	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29.03_02	Definition Abschnitt:	km 0.165 - 0.191
Gewässerabschnitt von	2'715'564, 1'256'250		
Gewässerabschnitt bis	2'715'568, 1'256'275		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach mit Nr. 08.29.03 zwischen dem Wald Mosholz und der Eindolung auf Parzelle 2131. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.6 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.6 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.20 - 0.40 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.40 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt sowie im Unterlauf verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.20 - 0.40 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.40 m verwendet.		

17/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor. Der Gewässerraubraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen	

	- Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.40$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.29.04	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29.04_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.228
Gewässerabschnitt von	2'715'335 , 1'256'186		
Gewässerabschnitt bis	2'715'407, 1'256'373		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach mit Nr. 08.29.04 zwischen der Mündung in den Weierbach und der Eindolung auf Parzelle 2124. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.2 - 0.4 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 - 0.6 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.20 - 0.70 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.60 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 0.60 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.60 m verwendet.
--------------------	---

20/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt teilweise im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

21/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.60$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.29.05	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29.05_02	Definition Abschnitt:	km 0.030 - 0.117
Gewässerabschnitt von	2'715'211, 1'256'207		
Gewässerabschnitt bis	2'715'151, 1'256'146		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach mit Nr. 08.29.05 zwischen den Eindolungen auf dem Knaabenacker. In diesem Abschnitt fliesst der Bach zwischen Flurweg und landwirtschaftlicher Nutzfläche.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.30 - 0.50 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.30 m - 0.50 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.50 m verwendet.		

23/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

24/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert). Stellenweise wurde die rechte Gewässerraumlينie leicht auf die naheliegende Parzellengrenze verschoben.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg & Durchlass	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.29.05	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29.05_04	Definition Abschnitt:	km 0.185 - 0.270
Gewässerabschnitt von	2'715'115, 1'256'073		
Gewässerabschnitt bis	2'715'081, 1'255'997		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach mit Nr. 08.29.05 zwischen der Eindolung und der Quelle Im Gebiet Langacker. In diesem Abschnitt fliesst der Bach entlang eines Waldrands.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite ist im GIS nicht erfasst. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.30 - 0.50 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten und vorherigem Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.30 m - 0.50 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.50 m verwendet.		
Historische Dokumente	keine		

26/63

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation	

27/63

	- Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.29.06	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.29.06_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.140
Gewässerabschnitt von	2'715'045, 1'256'356		
Gewässerabschnitt bis	2'715'132, 1'256'446		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Bach mit Nr. 08.29.06 zwischen der Mündung in den Weierbach und der Eindolung vor dem Siedlungsgebiet von Hurnen. In diesem Abschnitt fliesst der Bach meistens zwischen Flurweg und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im obersten Abschnittsbereich befindet sich ein künstliches Regenwasser-Absetzbecken (<50 m ²)		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.3 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.45 - 0.60 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.5 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.5 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichsten Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 0.50 m. Für die Festlegung des		

	Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.50 m verwendet. Diese deckt sich im Vergleich mit anderen Bächen mit ähnlicher Topografie und Wasserführung.	
Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich zum grössten Teil ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte. Im Bereich der Gefahrenkarte sind keine Gefährdungen aufgeführt.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	

30/63

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.5 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet (generalisiert). Im Bereich des Fängers werden die Gewässerraumlinien in einem Abstand von 5.0 m zur Wasserlinie gemäss AV ausgedehnt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Soorbach, 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_01	Definition Abschnitt:	km 1.288 - 1.465
Gewässerabschnitt von	2°713'783, 1°257'235		
Gewässerabschnitt bis	2°713'931, 1°257'141		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Soorbach zwischen der Gemeindegrenze und der Eindolung in Ziilwis. In diesem Abschnitt fliesst der Bach in landwirtschaftlicher Nutzfläche
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.0 - 1.20 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.8 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Es sind Bereiche mit geringer bis mittlerer Gefährdung vorhanden	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der betrachtete Gewässerabschnitt befindet sich in keinem Vernetzungskorridor. Der Gewässerraum errechnet sich nach Art. 41a Abs. 2 GschV.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern	

33/63

	- Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.8 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Waldbach / 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_03	Definition Abschnitt:	km 1.920 - 2.337
Gewässerabschnitt von	2°714'244, 1°256'854		
Gewässerabschnitt bis	2°714'186, 1°256'439		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Waldbach zwischen der Mündung in der Dole bei Zisterwis und dem Wald bei Breiti. In diesem Abschnitt fliesst der Bach meistens zwischen Flurweg und landwirtschaftlicher Nutzfläche.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.4 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.4 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.70 - 1.30 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.3 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten zwischen 0.70 und 1.30 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.30 m verwendet.
--------------------	--

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

36/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.3 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Im Bereich der Parzellen 3668 und 3681 wird die Achse der Gewässerraumlinie zentrisch auf die jeweilige, für den Bach ausgeschiedene, Parzelle gelegt und 5.5 m nach aussen verschoben. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurwege und Durchlässe	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Waldbach / 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_04	Definition Abschnitt:	km 2.337 - 2.544
Gewässerabschnitt von	2°714'186, 1°256'439		
Gewässerabschnitt bis	2°714'132, 1°256'247		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Waldbach zwischen dem Wald bei Breiti und der Mündung des Waldbachs mit Nr. 09.16.02V1. In diesem Abschnitt fliesst der Bach zwischen Flurweg und Wald. Vor dem Auslass aus dem Wald befindet sich ein dem Gewässerunterhalt dienender Kies- und Sandfang.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 - 0.8 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 - 1.20 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 - 1.20 bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten zwischen 0.80 und 1.20 m. Für die Festlegung des		

	Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.00 m verwendet.	
Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel. Gemäss ThurGIS befinden sich Teile des Abschnitts im Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GschV. Dieses bezieht sich auf die zwei oben liegenden Natur	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	

39/63

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begründet (generalisiert). Im Bereich des Fängers werden die Gewässerraumlinien in einem Abstand von 5.0 m zur Wasserlinie gemäss AV ausgedehnt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurwege und Durchlässe - Kies- / Sandfang	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Waldbach / 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_05	Definition Abschnitt:	km 2.544 - 2.760
Gewässerabschnitt von	2'714'132, 1'256'247		
Gewässerabschnitt bis	2'713'991, 1'256'099		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Waldbach zwischen den Mündungen der Waldbäche mit Nr. 09.16.02V1 und Nr. 09.16.02. In diesem Abschnitt fliesst der Bach zwischen Flurweg und Wald. Es befinden sich zwei Naturschutzzonen in nächster Umgebung des Baches.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 - 1.0 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 - 1.50 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 -1.20 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten zwischen 0.80 und 1.20 m. Für die Festlegung des		

41/63

	Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.00 m verwendet.	
Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel. Gemäss ThurGIS befinden sich Teile des Abschnitts im Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dieses bezieht sich auf die zwei nah gelegenen Naturs	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Waldbach / 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_06	Definition Abschnitt:	km 2.760 - 2.850
Gewässerabschnitt von	2'713'991, 1'256'099		
Gewässerabschnitt bis	2'713'950, 1'256'019		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Waldbach zwischen der Mündung des Waldbachs mit Nr. 09.16.02 und der Unterquerung der Flurstrasse. In diesem Abschnitt fliesst der Bach zwischen Flurweg und Wald. Es befindet sich eine Naturschutzzone in nächster Umgebung		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.75 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 -1.20 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten zwischen 0.80 und 1.20 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.00 m verwendet.		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel. Gemäss ThurGIS befinden sich Teile des Abschnitts im Gebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dieses bezieht sich auf die zwei nah gelegenen Naturs	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer	

	- Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Waldbach / 09.16	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16_07	Definition Abschnitt:	km 2.850 - 2.959
Gewässerabschnitt von	2°713'950, 1°256'019		
Gewässerabschnitt bis	2°713'884, 1°255'934		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Waldbach zwischen der Unterquerung der Flurstrasse und der Gemeindegrenze. In diesem Abschnitt fliesst der Bach im Wald, teilweise neben der Flurstrasse.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.8 bis 1.0 bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.00 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von etwa 0.80 m bis 1.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.00 m verwendet.
--------------------	---

47/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 483, "Bichelsee - Itasle/Cheer" ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

48/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.80$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

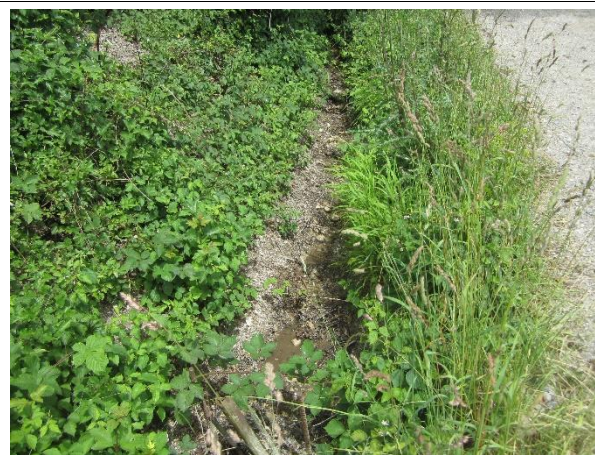
Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Josafatstaalbach / 09.16.01.01	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16.01.01_02	Definition Abschnitt:	km 1.078 – 1.282
Gewässerabschnitt von	2°714'112 , 1°258'475		
Gewässerabschnitt bis	2°714'056, 1°258'681		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Josafatstaalbach zwischen dem Iflerriet und dem Josafatstaal. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche und wird teilweise von Wald gesäumt.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.3 - 0.4 m bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 - 0.6 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.4 - 0.6 bei einer eingeschränkten bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.80 m für den gesamten Abschnitt gewählt.

Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite von oberhalb angrenzenden, natürlichen Bereichen verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.60 - 0.80 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.80 verwendet.
--------------------	--

50/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Es sind Bereiche mit geringer Gefährdung vorhanden	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Gering / nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 485, "Landsberg (Krillberg) - Rosental " ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist im derzeitigen Zustand nicht sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation	

	- Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.80$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Josafatstaalbach / 09.16.01.01	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	09.16.01.01_04	Definition Abschnitt:	km 1.365 – 1.405
Gewässerabschnitt von	2'714'014, 1'258'741		
Gewässerabschnitt bis	2'713'990, 1'258'767		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Josafatstaalbach im Bereich der Waldlichtung auf Parzelle Nr. 231. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch Waldfläche nahe der Waldlichtung.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 m bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 0.6 - 0.8 bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 0.70 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite von natürlichen Bereichen in untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten von 0.60 m – 0.80 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 0.70 m verwendet.		

53/63

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	nicht bestimmt	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im Vernetzungskorridor Nr. 485, "Landsberg (Krillberg) - Rosental" ohne gewässerbezogenes Schutzziel sowie im ZP Naturschutz.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit erfolgt über die angrenzenden Wald- und Freiflächen.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

54/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 0.70$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Sandbach / u1324	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	u1324_02	Definition Abschnitt:	km 0.330 - 0.618
Gewässerabschnitt von	2'714'710, 1'258'563		
Gewässerabschnitt bis	2'714'665, 1'258'847		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den Sandbach zwischen dem Gebiet Sandäcker und Chammerwis. In diesem Abschnitt fliesst der Bach durch landwirtschaftliche Nutzfläche und wird teilweise von Wald gesäumt.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.5 - 0.8 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 - 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.8 - 1.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1 bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.0 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	'Als Vergleichsstrecke wird die Sohlenbreite in den natürlichen Bereichen im untersuchten Abschnitt verwendet. Die durchgeführten Messungen zeigen Sohlenbreiten um 1.0 m. Für die Festlegung des Gewässerraumes wird für den untersuchten Abschnitt eine mittlere natürliche Sohlenbreite von 1.0 m verwendet.		

Historische Dokumente	keine	
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Es sind Bereiche mit geringer Gefährdung vorhanden	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt teilweise im Vernetzungskorridor Nr. 485, "Landsberg (Krillberg) - Rosental " ohne gewässerbezogenes Schutzziel.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	

57/63

	- Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 11 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV) Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.0$ m minimale Gewässerraumbreite = 11.0 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert). Im Bereich des Fängers wird die linke Gewässerraumlinie in einem Abstand von 5.0 m zur Wasserlinie gemäss AV ausgeschieden, die rechte Gewässerraumlinie wird auf die Parzellengrenze verlegt.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurweg	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschlikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	08.28.01-01 Ziegeleiweiher Süd	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	08.28.01-01_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'715'489, 1'257'735		
Gewässerabschnitt bis	2'715'668, 1'257'503		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Ziegeleiweiher (Süd) mit Nr. 08.28.01-01 zwischen «Kwatt», «Büfalterdewiese» und «Wäspi».		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb der Gefahrenkarte Wasser.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist für die Sicherstellung des Hochwassers ausreichend.	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist für allfällige zukünftige Revitalisierungsprojekte ausreichend	

59/63

sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher stellt ein wertvolles Habitat für unterschiedliche Arten von Flora und Fauna dar sowie prägt die Landschaft von Eschlikon positiv. Durch den Gewässerraum vom 15 m ab Uferlinie wird der Weiher für Natur und Landschaft ausreichend geschützt.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist aus Sicht für Natur und Landschaft ausreichend.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden oder geplant.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist für eine allfällige Gewässernutzung ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	Es handelt sich nicht um dicht überbautes Gebiet.	
Reduktion GWR?	Nein	Gewässerraum angemessen.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist die Zugänglichkeit ausreichend.
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss der amtlichen Vermessung wird um 15 m nach aussen verschoben.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch die Gewässerraumausscheidung ist Fruchtfolgefläche betroffen	



60/63

Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Kein KbS-Eintrag im Gewässerraum
---	----------------------------------

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer

sgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Eschikon	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Florian Arnold, Kaspar Fröhlich
Gewässer	S22, Ziegeleiweiher Nord	Datum:	03.06.2025
ID Gewässerraumabschnitt	S22_01	Definition Abschnitt:	Gesamter Weiher
Gewässerabschnitt von	2'715'594, 1'257'876		
Gewässerabschnitt bis	2'715'714, 1'257'779		
sgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41b Abs. 1)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerraumabschnitt umfasst den gesamten Weiher Ziegeleiweiher (Nord) mit Nr. S22 auf der «Chalberweid»		
sgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Weiher befindet sich ausserhalb der Gefahrenkarte Wasser. Der Ziegeleiweiher Nord weist seit rund zwei Jahren einen konstant höheren Wasserspiegel auf und flutet dadurch einen Teil des Zwischenraumes zum Chräpsbach.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Ja	Lokale Verbreiterung auf die rechte Gewässerraumlinie des Chräpsbaches auf Parzelle Nr. 463.	
sgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41b Abs. 2 lit. b GSchV)			
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Es sind keine Revitalisierungsabsichten bekannt. Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist für allfällige zukünftige Revitalisierungsprojekte ausreichend	

sgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Weiher stellt ein wertvolles Habitat für unterschiedliche Arten von Flora und Fauna dar und prägt die Landschaft von Eschlikon positiv. Durch den Gewässerraum vom 15 m ab Uferlinie wird der Weiher für Natur und Landschaft ausreichend geschützt.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Lokale Verbreiterung auf die rechte Gewässerraumlinie des Chräpsbaches auf Parzelle Nr. 463.
sgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41b Abs. 2 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Keine Gewässernutzung vorhanden oder geplant.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist für eine allfällige Gewässernutzung ausreichend.
sgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41b Abs. 3 GSchV)		
Dicht überbaut	Es handelt sich nicht um dicht überbautes Gebiet.	
Reduktion GWR?	Nein	Gewässerraum angemessen.
sgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41b Abs. 2 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Der Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie ist die Zugänglichkeit ausreichend.
sgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 m ab Uferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Die Uferlinie gemäss der amtlichen Vermessung wird um 15 m nach aussen verschoben. Im Nahbereich des Chräpsbaches wird die Gewässerraumlinie auf die Gewässerraumlinie des Chräpsbaches verbreitert.	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	- Flurwege - Baute (nv) auf Parzelle Nr. 463 -	

63/63

Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch die Gewässerraumausscheidung ist keine Fruchtfolgefläche betroffen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Kein KbS-Eintrag im Gewässerraum